

Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen

„Das ist mir zu kompliziert“, denken viele und schieben den Gedanken, ein Testament zu verfassen, von sich. Wir machen es Ihnen einfach. Die Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen sind schnell gelesen und geben Ihnen einen ersten Überblick.

Frage 1

Warum sollte ich meinen Nachlass regeln?

Weil die Gefahr groß ist, dass die vom Gesetzgeber als Standard vorgegebene Erbfolge nicht zu dem Ergebnis führt, das Sie sich wünschen. Ein individuell gestaltetes Testament stellt sicher, dass Ihr Lebenswerk nach Ihrem Tod wirklich jenen Menschen zugutekommt, denen es zugeschlagen ist. Zudem leistet ein klar formulierter letzter Wille den wohl wich-

tigsten Beitrag zum Familienfrieden. In der Praxis zeigt sich immer wieder: Die Frage, wer das Silberbesteck oder den Familienschmuck bekommen soll, löst selbst in vermeintlichen Bilderbuchfamilien oft erbitterte Fehden aus, die sich über Jahre hinziehen und Unsummen an Anwalts- und Gerichtskosten verschlingen können.

Frage 2

Was muss ich beachten, wenn ich ein Testament verfasse?

Damit Ihre sorgfältig ausbalancierten Verteilungsregeln am Ende tatsächlich greifen, ist vor allem eines wichtig: die richtige Form. Ihr Testament muss daher entweder ein Notar beurkunden – oder Sie müssen es eigenhändig verfasst haben. Wichtig ist, das ganze Dokument per Hand zu schreiben und es mit Ihrer Unterschrift abzuschließen. Das mag – je nach Handschrift – zwar nicht besonders

offiziell aussehen. Wer jedoch der Optik wegen seinen letzten Willen am PC oder auf der Maschine tippt und ausdrückt, hat damit kein gültiges Testament erstellt. Tipp: Besteht Ihr Testament aus mehreren Blättern, sollten Sie jedes mit einer Nummer und dem Datum versehen und mit Ihrem vollen Namen unterschreiben. Mehr Tipps zur richtigen Form finden Sie ab Seite 30.

Frage 3

Was ist der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag?

In einem Testament können Sie allein bestimmen, wer Ihren Nachlass bekommen soll. Einen Erbvertrag schließen Sie hingegen immer mit einem Partner. Er kann beispielsweise infrage kommen, wenn sich unverheiratete Partner gegenseitig absichern möchten. Ein Einzeltestament können Sie jederzeit frei widerrufen, an einen Erbvertrag bleiben beide Vertragspartner grundsätzlich gebunden. Sie können dessen Aussagen nur ge-

meinsam ändern. Zudem ist ein Erbvertrag nur wirksam, wenn ein Notar ihn beurkundet hat. Abschwächen lässt sich die Bindungswirkung, indem die Partner sich gegenseitig das Recht einräumen, vom Vertrag zurückzutreten (mehr dazu ab Seite 60). Übrigens: Verheiratete haben die Möglichkeit, ein gemeinsames Ehegattentestament zu verfassen, das einem Erbvertrag ähnelt. Wichtige Tipps dazu finden Sie ab Seite 54.

Frage 4

Was bedeutet es für meine Hinterbliebenen, Erben zu werden?

Nach deutschem Recht tritt der Erbe zu dem Zeitpunkt, an dem der Erblasser verstirbt, in dessen juristische Fußstapfen. Konkret bedeutet das: Der Erbe wird Inhaber aller Rechte des Erblassers und Schuldner aller Schulden – es sei denn, er schlägt die Erbschaft aus. Gibt es mehrere Erben, bilden sie eine sogenannte Erbengemeinschaft und können über den Nachlass bis zur Verteilung nur

gemeinschaftlich verfügen. Ein Recht einzelner Miterben an einzelnen Gegenständen besteht nicht. Erbengemeinschaften erweisen sich als sehr konfliktanfällig (mehr dazu ab Seite 62). Wer möchte, dass eine Person nur einen bestimmten Gegenstand erhält, ist daher gut beraten, diese nicht zum Erben einzusetzen, sondern ihr diesen zu vermachen.

Frage 5

Worin besteht der Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis?

Erben steht grundsätzlich alles zu, was der Verstorbene hinterlassen hat. Vermächtnisnehmer können hingegen den Gegenstand beanspruchen, den der Erblasser ihnen ausdrücklich zugesetzt hat.

Damit bieten sich Vermächtnisse beispielsweise immer dann an, wenn Sie einer Person etwas Gutes tun und dafür sorgen wollen, dass neben der Familie auch der beste Freund oder die treue

Was für wen?

In welcher Familiensituation leben Sie und welche Wünsche haben Sie für Ihr Vermögen? Darauf kommt es an, wenn Sie Ihren Nachlass regeln möchten. Wir haben sieben typische Situationen zusammengestellt. Hier erfahren Sie in aller Kürze, wie Sie jeweils am besten vorgehen und wo Sie mehr zum Thema finden.



Wir sind ein Paar ohne Kinder

Das Ziel: Ob verheiratet oder nicht, Ziel kinderloser Paare ist es oft, den Partner abzusichern; andere Verwandte sollen nichts oder wenig erhalten.

Der Weg: Sie können sich gegenseitig in getrennten Testamenten zum Alleinerben einsetzen. Diese lassen sich aber widerrufen. Bindend ist für Ehegatten ein gemeinsames Testament, für Unverheiratete ein Erbvertrag.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), gemeinsames Testament (S. 54), Erbvertrag (S. 59).



Wir sind verheiratet und haben Kinder

Das Ziel: Viele möchten den Ehepartner absichern und das Familienvermögen zusammenhalten. Erst wenn der Partner stirbt, sollen die Kinder erben. Streit ums Erbe möchten sie vermeiden.

Der Weg: Verheiratete haben die Möglichkeit, sich über ein gemeinsames Testament, das Berliner Testament, abzusichern. Es hat jedoch auch Nachteile, unter anderem steuerliche. Für Vermögende kann es besser sein, wenn die Kinder bereits beim Tod des ersten Partners etwas erben.

Mehr zum Thema: gemeinsames Testament (S. 54), Pflichtteil (S. 50), Erbengemeinschaft (S. 62), Erbschaftsteuer (S. 76).



Wir sind nicht verheiratet und haben Kinder

Das Ziel: Der Wunsch unverheirateter Paare mit gemeinsamen Kindern ist oft, erst einmal den Partner abzusichern, bevor die Kinder erben.

Der Weg: Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.

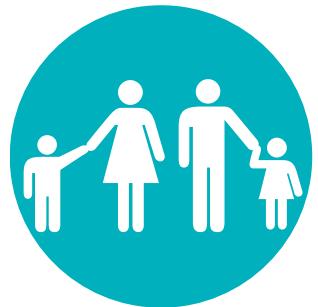
Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Risikolebensversicherung (S. 89).

Wir leben in einer Patchworkfamilie

Das Ziel: Viele Paare mit Kindern aus früheren Beziehungen haben ein Hauptanliegen: Stirbt einer von ihnen, soll zunächst nur der Partner erben. Die Kinder sollen beispielsweise nach dem Tod beider Partner gleichberechtigt erben.

Der Weg: Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.

Mehr zum Thema: gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Patchworkfamilie (S. 66), Testamentsvollstrecker (S. 35).



Ich möchte Angehörige enterben

Das Ziel: Angehörige wie ein Kind oder der Ehepartner sollen nichts erben.

Der Weg: Sie können nahe Verwandte in einem Testament enterben. Kinder, Ehepartner und Eltern gehen allerdings nicht ganz leer aus. Ihnen steht in aller Regel ein Pflichtteil zu, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), Pflichtteil (S. 50), Entfernen (S. 70).



Ich habe wertvollen Immobilienbesitz

Das Ziel: Wer Immobilien besitzt, möchte meist, dass diese in der Familie bleiben und nicht wegen der Erbschaftsteuer verkauft werden müssen. Zudem sollen sich die Erben nicht darum streiten.

Der Weg: Um Steuern zu sparen, ist es sinnvoll, Teile der Immobilie bereits zu Lebzeiten zu verschenken und sich selbst den Nießbrauch zu sichern.

Mehr zum Thema: gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbschaftsteuer (S. 76), Immobilien verschenken oder vererben (S. 84), Erbengemeinschaft (S. 62).



Ich möchte mit meinem Erbe Gutes tun

Das Ziel: Etwa jeder Zehnte möchte, dass nicht (nur) die gesetzlichen Erben, sondern eine gemeinnützige Organisation von seinem Erbe profitiert.

Der Weg: Sie können Ihr Vermögen oder Teile davon in einem Testament oder Erbvertrag einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen. Dabei müssen Sie allerdings das Pflichtteilsrecht Ihrer Verwandten berücksichtigen.

Mehr zum Thema: Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), Pflichtteil (S. 50), gemeinnützig vererben (S. 72).



Wie verfasse ich mein Testament?

Wer seinen Nachlass selbst verteilen will, kommt um ein Testament nicht herum. Damit es rechtsgültig ist, müssen Form und Inhalt stimmen. Um dabei niemanden zu vergessen, ist es ratsam, sein Vermögen beizeiten aufzulisten und die Erben festzulegen.

In zehn Schritten zum Ziel

Zögern Sie nicht länger – Ihren Angehörigen alles geordnet zu hinterlassen, ist ein beruhigendes Gefühl. Unsere Anleitung führt Sie Schritt für Schritt sicher zum Testament.

1 Legen Sie zuerst Ihre Ziele fest: Welchem Zweck soll Ihr Vermögen nach Ihrem Tod dienen?

Schreiben Sie auf, was Sie mit Ihrem Hab und Gut über den Tod hinaus bewirken wollen. Ihre Wünsche bestimmen sowohl die Form des Testaments als auch die rechtlichen Anordnungen, die Sie darin treffen.

Notieren Sie möglichst unbefangen, was für Sie von Bedeutung ist, und gewichten Sie anschließend die Punkte. Oft steht ganz oben auf der Liste: „Mein Partner soll erst einmal abgesichert werden“ und „Die Familie soll über mein Erbe nicht streiten“. Wer viel besitzt, will zudem sicherlich verhindern, dass die Erben hohe Steuern zahlen müssen. Doch auch andere Wünsche können eine Rolle spielen:

- Möchten Sie bestimmte Kinder gegenüber anderen bevorzugen?
- Wollen Sie die Ausbildung von Kindern finanzieren?
- Gibt es hilfsbedürftige Personen, die Sie unterstützen möchten?
- Wollen Sie die Person belohnen, die Sie bis an Ihr Lebensende pflegen wird?
- Möchten Sie bestimmte kulturelle oder soziale Einrichtungen unterstützen?
- Ist nach Ihrem Tod ein Tier zu betreuen?
- Besitzen Sie ein Unternehmen, das erhalten bleiben soll?
- Soll nach Ihrem Tod jemand die Verteilung des Erbes überwachen?

Erfassen Sie auch größere finanzielle Zuwendungen, die Sie an Verwandte verteilt haben. Wenn Sie wollen, können Sie im Testament für einen Ausgleich sorgen.

2 Listen Sie Ihr Vermögen übersichtlich auf. Nutzen Sie dafür das Formular und die Ausfüllhilfe ab Seite 22.

In jedem Fall ist es ratsam, eine Vermögensübersicht zu erstellen und darin möglichst sämtliche Vermögenswerte (etwa Immobilien, Autos, Konten) aufzuführen. Tragen Sie auch Ihre Schulden ein. Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer nichtehelichen Beziehung, sollte auch Ihr Partner eine solche Übersicht für sich erstellen.

Beim Aufschreiben geht Ihnen vielleicht schon durch den Kopf, wer später welchen Gegenstand bekommen soll. Machen Sie sich ruhig schon Notizen dazu, damit Sie im Testament nichts Wichtiges vergessen.

Aus der Übersicht ergibt sich der ungefähre Wert Ihres Vermögens. Auf dieser Basis lässt sich ausrechnen, wie hoch der Pflichtteil von Angehörigen wäre, die Sie womöglich enterben wollen.

Apropos: Behalten Sie Pflichtteilsansprüche bei der Nachlassplanung stets im Auge. Ihre Erben müssen Pflichtteile sofort nach Ihrem Tod in bar auszahlen. Haben Sie diese dann in Ihrem Testament nicht mit ausreichend Barvermögen ausgestattet, müssen sie eventuell Gegenstände aus dem Erbe verkaufen, um Pflichtteilsberechtigte auszahlen zu können.

Nicht zuletzt hilft die Vermögensübersicht Ihren Erben natürlich auch, sich im Erbfall schnell einen Überblick über den Umfang des Nachlasses zu verschaffen.

Denken Sie daran, Ihre Vermögensübersicht wenigstens alle fünf Jahre auf den neuesten Stand zu bringen.

3 Notieren Sie, wer tatsächlich erben und wer nur bestimmte Sachen oder Geldbeträge bekommen soll.

Schreiben Sie nun auf, wem Sie in Ihrem Testament etwas zukommen lassen wollen. „Lassen Sie sich dabei nicht von möglichen Erwartungshaltungen Ihrer Angehörigen treiben“, rät Joachim Mohr, Fachanwalt für Erbrecht aus Gießen.

Überlegen Sie, wer Erbe sein soll und damit Ihr juristischer Nachfolger, und wen Sie nur mit bestimmten Gegenständen bedenken möchten. Dafür kommt ein Vermächtnis infrage. Bedenken Sie aber, dass Sie immer mindestens einen Erben benötigen (siehe Seite 25).

Grundsätzlich können Sie jede natürliche Person zum Erben erklären – oder auch mehrere. Ebenso lassen sich Unternehmen, Vereine oder Religionsgemeinschaften als Erben einsetzen. Dagegen können Tiere keine Erben sein. „Wenn Sie für Ihre Haustiere etwas tun wollen, können Sie das auf anderem Wege sicherstellen“, sagt Joachim Mohr. „Sie könnten zum Beispiel eine Tochter mit der Auflage zur Erbin einsetzen, dass sie sich nach Ihrem Tod um das Tier kümmert“, erklärt der Erbrechtsexperte.

Machen Sie sich auch Gedanken über mögliche Ersatzerben. Das ist wichtig, falls Personen, die laut Testament an erster Stelle erben würden, vor Ihnen versterben.

4 Fühlen Sie bei Ihren Kindern vor, wer von ihnen welche Teile des Nachlasses gebrauchen könnte.

Manche Eltern wollen, dass nach ihrem Tod ein Kind zum Beispiel das Elternhaus übernimmt. In diesem Fall sollten Sie bereits vor dem Abfassen des Testaments subtil in Erfahrung bringen, wer sich ein Leben dort überhaupt vorstellen kann.

Vielleicht hat der Sohn früher einmal Interesse an der Immobilie gezeigt, will sie inzwischen aber gar nicht mehr – sondern lieber Geld erben. Und eventuell kann sich die Tochter mittlerweile doch vorstellen, im Elternhaus zu leben.

Von einem konkreten Vorgespräch über den Inhalt des eigenen Testaments rät Fachanwalt Joachim Mohr dagegen dringend ab. Wer seinen letzten Willen potenziellen Erben bereits zu Lebzeiten offenbare, müsse mit Druck und Enttäuschung vonseiten derjenigen rechnen, die mehr erwartet hatten. „In dieser Familienstimmung muss der Verfasser des Testaments dann seine letzten Jahre verbringen“, so der Anwalt. Diesem Risiko solle sich niemand freiwillig aussetzen. Deshalb ist es auch ratsam, Ihr fertiges Testament niemandem zu zeigen – sondern es an einem sicheren Ort zu verwahren.

5 Prüfen Sie die gesetzliche Erbfolge. Passt sie zu Ihren Wünschen, geht es auch ohne Testament.

Wie das Gesetz Ihr Vermögen verteilen würde, wenn Sie kein Testament machen, lesen Sie ab Seite 44. Zeichnen Sie einen Familienstammbaum, das hilft beim Verständnis. Sind Sie mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden, brauchen Sie kein Testament.

Die schlechte Nachricht: Die gesetzliche Erbfolge passt nur selten. Außerdem sagt das Gesetz nichts darüber, welcher Erbe welchen Nachlassgegenstand erhält. Erben mehrere, bilden sie automatisch eine Zwangsgemeinschaft, deren Mitglieder sich bei der Verteilung des Erbes einigen müssen („Erbengemeinschaft“, Seite 62). Dabei kommt es oft zu Streitigkeiten. Gelingt keine Einigung, muss beispielsweise die gemeinsam geerbte Immobilie versteigert werden.

In Ihrem Testament können Sie sowohl das Einsetzen der Erben als auch das Verteilen Ihres Vermögens in die eigenen Hände nehmen – und so das Streitpotenzial erheblich verringern. Wir raten Ihnen, sich dabei von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar helfen zu lassen. Nur in einfachen und klaren Fällen, wenn Sie etwa nur ein Kind und wenig Vermögen besitzen, ist das nicht nötig. Keine Wahl haben nicht verheiratete Partner, die sich über einen Erbvertrag gegenseitig absichern möchten: Sie müssen einen Notar konsultieren.

Ausfüllhilfe Vermögensübersicht

Die Vermögensübersicht hilft Ihnen, sich einen Überblick über Ihren Nachlass zu verschaffen. Ihren Erben erleichtert sie das Sichten der Unterlagen. Einige Punkte im Formular zur Vermögensübersicht sind selbsterklärend. Die übrigen finden Sie hier erläutert.

Drucken Sie das Formular für die Vermögensübersicht aus, legen Sie es neben diese Anleitung und füllen Sie Schritt für Schritt die Ihnen wichtigen Punkte aus.

1 Haben

1.1 Bank- und Sparguthaben

Girokonten: Tragen Sie hier Ihr gesamtes Gut haben sowie Ihre Kontodaten ein. Ein Konto, mit dem Sie sich im Minus befinden, tragen Sie unter Punkt 2.3 „In Anspruch genommener Dispo kredit/überzogenes Konto“ ein. Sind es mehrere, nutzen Sie bitte ein Extrablatt.

Der Habenwert bei Konten kann sich sehr schnell ändern. Tragen Sie deshalb rechts bei Habenwert zum Beispiel den Betrag ein, der am Ende des Monats regelmäßig übrigbleibt.

Sparverträge: Wenn Sie einen festen Sparbeitrag haben, den Sie zum Beispiel monatlich auf ein Konto einzahlen, können Sie diesen bei dem jeweiligen Konto unter dem Stichwort Bemerkungen angeben. Auch wenn Ihre Vermögensübersicht nicht mehr aktuell ist, kann ein potenzieller Erbe den Habenwert dieses Kontos schnell überschlagen.

1.3 Wertpapiere/Wertpapierdepots

Tragen Sie hier die Angaben zu Ihren Wertpapieren und Wertpapierdepots ein. Dazu gehören zum Beispiel Aktien, Anleihen und Zertifikate sowie Ihre Anteile an Investmentfonds, wie Aktien-, Renten- oder offenen Immobilienfonds.

Der Habenwert bei Wertpapieren kann sich sehr schnell ändern. Der Wert, den Sie hier eintragen, kann nur eine Momentaufnahme darstellen, aber mit Ihren Eintragungen geben Sie auch gleichzeitig wichtige Informationen zur Existenz der Papiere. Tritt der Erbfall ein, werden Wertpapiere mit dem Kurswert am Todestag des Erblassers angesetzt. Ein mittlerer Tageskurs wird gebildet, falls es am Todestag starke Kurs schwankungen gab.

1.4 Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften

Anteile an einer Gesellschaft wie einer GmbH oder GbR sind, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit ihrem vollen tatsächlichen Wert zu berücksichtigen. Das ist der Wert, den ein Außenstehender normalerweise als Kaufpreis zahlen würde. Dieser Wert ist nicht ohne weiteres feststellbar und wird von Sachverständigen ermittelt. Sie können den Wert also nur grob schätzen.

1.5 Beteiligung an geschlossenen Fonds

Im Gegensatz zu Investmentfonds (siehe 1.3) sind geschlossene Fonds langjährige Beteiligungen an Unternehmen, die sich schwer vor

zeitig verkaufen lassen. Es gibt zum Beispiel geschlossene Immobilien-, Schiffs-, oder Windfonds.

1. 6 Lebensversicherungen

Eine Kapitallebensversicherung ist ein Vertrag mit einer festen Laufzeit, an deren Ende der Versicherer einen bestimmten Geldbetrag an den im Vertrag benannten Berechtigten auszahlt.

Bei einer Risikolebensversicherung wird die Versicherungssumme nur fällig, wenn der Versicherte während der Vertragsdauer stirbt. Ist er am Ende der Vertragsdauer noch am Leben, erbringt der Versicherer keine Leistung.

Lebensversicherungen sind dem Nachlass nur dann zuzurechnen, wenn der oder die Verstorbene selbst bezugsberechtigt war. Sie gehören dagegen nicht zum Nachlass, wenn – wie bei der Risikolebensversicherung – ein Dritter bezugsberechtigt ist.

Tragen Sie bei Habenwert jeweils die Versicherungssumme ein, auch wenn Sie nicht Bezugsberechtigter sind. Die Angaben sind wichtig für Ihre zukünftigen Erben und können für Sie selbst hilfreich sein, wenn Sie Ihr Vermögen gerecht aufteilen wollen: Der durch die Lebensversicherung Begünstigte soll vielleicht weniger vom Nachlass erhalten.

1. 7 Private Altersvorsorge

Die Rentenzahlung aus Altersvorsorgeverträgen ist in erster Linie zur finanziellen Absicherung des Versicherten im Alter gedacht. Trotzdem gibt es bei einigen Vertragsvarianten die Möglichkeit, das angesparte Vermögen zu vererben. Bei der Riester-Rente hängt die Vererbbarkeit vom jeweiligen Vertrag ab (siehe „Riester-Rente“, Seite 90). Die Rürup-Rente kann nicht vererbt werden, es sei denn, es wurde ein Hinterbliebenenschutz vereinbart.

1. 8 Betriebliche Altersvorsorge

Tragen Sie bei Habenwert entweder das bisher erreichte Sparkapital oder die Rentenhöhe ein oder lassen Sie das Feld jeweils frei. Denken Sie daran, auch die Ansprüche aus betrieblicher Altersvorsorge ehemaliger Arbeitgeber aufzulisten.

1. 9 Bausparverträge

Tragen Sie bei Habenwert die erreichte Sparsumme ein.

1. 10 Kraftfahrzeuge

Tragen Sie nicht den Preis ein, zu dem Sie Ihr Fahrzeug gekauft haben. Fahrzeuge verlieren schnell an Wert. Den momentanen ungefähren Wert Ihres Autos können Sie auf verschiedenen Portalen im Internet berechnen lassen. Dazu benötigen Sie einige Fahrzeugdaten wie zum Beispiel die Marke, das Modell, das Datum der Erstzulassung sowie die Kilometerleistung.

1. 15 Ansprüche aus offenen Rechtsstreitigkeiten

Geben Sie bei Habenwert die Summe ein, mit der Sie rechnen, wenn der Streit zu Ihren Gunsten entschieden wird.

1. 16 Selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung

Die Bewertung einer Immobilie hängt von der Art des Grundstücks ab. Der Wert unbebauter Grundstücke richtet sich nach ihrer Fläche und den sogenannten Bodenrichtwerten, die durch Gutachten in regelmäßigen zeitlichen Abständen ermittelt werden.

Vermögensübersicht

Um sich einen Überblick über Ihr Vermögen und den möglichen Nachlass zu verschaffen, tragen Sie unter „1. Haben“ Ihr positives Vermögen ein mit allen Bankkonten, Schließfächern etc. Unter „2. Soll“ tragen Sie Ihr negatives Vermögen ein, also Ihre Schulden.

Bitte beachten Sie, dass das Formular unter Umständen nicht Ihre ganz persönlichen Lebensumstände berücksichtigt. Füllen Sie nur aus, was Sie betrifft, und lassen Sie die restlichen Textfelder frei bzw. ergänzen Sie – wenn nötig – auf einem Extrablatt.

Denken Sie daran, die Übersicht aktuell zu halten.

1. Haben

1.1 Bank- und Sparguthaben

(z. B. Girokonten, Sparbücher, Sparverträge, Tages- und Festgeldkonten)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

Kreditinstitut

IBAN

Kontoinhaber

Bemerkungen (z. B. Bevollmächtigter, Aufbewahrungsort der Vollmacht)

Habenwert
(EUR)

1.2 Bankschließfach

Kreditinstitut

Fachnummer

Inhalt (z. B. Gold etc.)

Habenwert
(EUR)**1.3 Wertpapiere / Wertpapierdepots**

Wertpapiere / Depot bei

Depotnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

Wertpapiere / Depot bei

Depotnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

Wertpapiere / Depot bei

Depotnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)**1.4 Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften**
(z. B. Beteiligung an einer GmbH oder GbR)

Name / Art der Beteiligung

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

1.5 Beteiligung an geschlossenen Fonds
(z. B. Immobilienfonds, Schiffsfonds)

Name/Art der Beteiligung

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

1.6 Ansprüche aus Lebensversicherungen

Kapitallebensversicherung

Risikolebensversicherung

Versicherungsgesellschaft

Begünstigte Person(en)

Versicherungsscheinnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

Kapitallebensversicherung

Risikolebensversicherung

Versicherungsgesellschaft

Begünstigte Person(en)

Versicherungsscheinnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)

1.7 Ansprüche aus privater Altersvorsorge
(z. B. Riester-Rente, private Rentenversicherung)

Vertragsanbieter

Art der Altersvorsorge

Vertrags-/Versicherungsnummer

Aufbewahrungsort der Unterlagen

Habenwert
(EUR)